

Satzung

der Ortsgemeinde Bobenthal über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Hausnummern vom 12.01.2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bobenthal hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 2 GemO und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie des § 88 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung und Zuteilung

- (1) Alle wohnlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert werden.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Nummer in der Straße, zu der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht erkennbar, so ist die Gemeinde berechtigt, eine vorläufige Nummer zu vergeben.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Grundstücks unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.

§ 2 Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ein Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3 Anbringungsort

- (1) Die Hausnummern sind von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Hauseingang in etwa zwei Meter Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bobenthal, den 12.01.2017


Keller
Ortsbürgermeister